



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

GZ. BMWF-52.250/0195-I/6/2011

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

Beschluss der Plenarversammlung vom 5. März 2012

Die geplante Neuregelung wird seitens der Österreichischen Universitätenkonferenz begrüßt. Allerdings ist auf ein gravierendes, „technisches“ Problem aufmerksam zu machen:

Gemäß § 61 Abs. 1 UG idF des Entwurfs hat die **allgemeine Zulassungsfrist** zum Studium mindestens **acht Wochen** zu betragen. Da die Zulassung für das Sommersemester am 5. Februar endet, wäre nach dieser Regelung spätestens am 11. Dezember mit der Zulassung zu beginnen.

Da gleichzeitig die Nachfrist für die Inskription im Wintersemester erst am 30. November endet, ist der vorgesehene Fristenlauf in der Praxis nicht umsetzbar: Voraussetzung für den Beginn der Zulassung ist die Basisübermittlung der Beitragsvorschreibungen (insbesondere ÖH-Beitrag) des Sommersemesters Richtung Datenverbund. Vor der Basisübermittlung müssen alle Studien geschlossen werden, für die im Wintersemester keine Rückmeldung stattgefunden hat. Die Schließung der Studien kann erst erfolgen, nachdem sichergestellt ist, dass alle Studierenden, die rechtzeitig bis zum 30. November bezahlt haben, auch ordnungsgemäß rückgemeldet wurden. Dafür sind seitens des BMWF 10 Werktagen vorgesehen (die für den Bankenweg, die Verarbeitung durch das BRZ, die Übermittlung an die Universitäten und die Rückmeldung an den Universitäten benötigt werden). Dieser Fristenlauf schließt den Beginn der Zulassungsfrist bereits acht Wochen vor dem 5. Februar praktisch aus.

Die Universitätenkonferenz regt daher an, die betreffenden Fristen so zu wählen bzw. zu verkürzen, dass den beschriebenen Erfordernissen entsprochen wird und sich ein praktikabler Zeitraum für die Studienzulassung ergibt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger